

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.809.079

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)8649/J-NR/2021

Wien, am 17. Jänner 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag.^a Selma Yildirim, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. November 2021 unter der Nr. **8649/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Diskriminierung HIV-positiver Menschen im Strafrecht“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Nach Auffassung der AIDS-Hilfen Österreichs schützt eine antiretrovirale Therapie, durch die die Virenlast unter der Nachweisgrenze liegt, vor Ansteckung und kann somit keine gefährdende Handlung im Sinn des §178 StGB darstellen. Auch das zitierte Urteil des OLG Graz geht in diese Richtung. Teilen Sie diese rechtliche Auffassung?
a) Wenn Sie Frage eins mit nein beantworten: warum nicht?
b) Wenn Sie Frage eins mit ja beantworten: Welche Maßnahmen gedenken Sie zu setzen, damit HIV-Positive ohne Gefährdungspotential nicht weiter zu Unrecht wegen §§178 und 179 StGB verfolgt werden?*

Die Ergebnisse der neueren medizinischen Forschung, die auch in dieser Frage angeführt werden, haben bereits Eingang in die juristische Literatur und – wie auch die Anfrage zutreffend hervorhebt – Rechtsprechung gefunden. Die genannte Entscheidung des OLG

Graz wurde auch im Schrifttum kommentiert (Baier/Soyer, Kein Gefährdungsvorsatz bei ungeschütztem Geschlechtsverkehr einer HIV-positiven Person bei erfolgreicher antiretroviraler Therapie mit Viruslast unter der Nachweisgrenze, JSt 2020, 252). Nicht jeder ungeschützte Geschlechtsverkehr einer HIV-infizierten Person ist tatbildmäßig, vielmehr muss die Ansteckungsgefahr im Einzelfall beurteilt werden (Tipold in Leukauf/Steininger, StGB4 § 178 Rz 7). Auch wird im rechtswissenschaftlichen Schrifttum darauf hingewiesen, dass nach der aktuellen medizinischen Forschung bei ungeschütztem Geschlechtsverkehr keine Ansteckungsgefahr besteht, wenn sich der HIV-Infizierte einer antiretroviralen Therapie unterzieht (Aigner/Hausreither, Tatbestand Gemeingefährdung und HIV, RdM 2010/95, 115 mwN; HIV-Übertragung - Votum des deutschen Nationalen AIDS-Beirats [Anm. Schütz], RdM 2013/80, 142). Wird durch diese Therapie die Viruszahl auf ein solches Maß reduziert, dass sie für eine Übertragung nicht ausreicht, liegt keine potenzielle Gefahr vor und §§ 178, 179 StGB sind auszuschließen (Murschetz in Höpfel/Ratz, WK2 StGB § 179 Rz 6; Baier/Soyer, Kein Gefährdungsvorsatz bei ungeschütztem Geschlechtsverkehr einer HIV-positiven Person bei erfolgreicher antiretroviraler Therapie mit Viruslast unter der Nachweisgrenze, JSt 2020, 252 [254]).

In verfahrensrechtlicher Hinsicht sind jedoch Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft verpflichtet, jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Anfangsverdacht einer Straftat, die nicht bloß auf Verlangen einer hierzu berechtigten Person zu verfolgen ist, in einem Ermittlungsverfahren von Amts wegen aufzuklären (§ 2 Abs. 1 StPO). In der Regel gelangt der Anfangsverdacht einer Straftat der Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft aufgrund einer Anzeige (§ 80 Abs. 1 StPO; § 78 Abs. 1 StPO) zur Kenntnis. Das AIDS-G sieht eine Meldepflicht vor (vgl. § 2 AIDS-G). Ungeachtet des Umstands, dass die §§ 178 und 179 StGB ein Allgemeinrechtsgut schützen, können auch der Sexualpartner bzw. die Sexualpartnerin des Täters bzw. der Täterin in seinen/ihren strafrechtlich geschützten Rechtsgütern verletzt sein, z.B. im Fall einer Ansteckung oder einer Täuschung über die Infektion bzw. das Vorliegen einer antiretroviralen Therapie oder auch deren zeitweise Unterbrechung; somit können in derartigen Strafverfahren gegebenenfalls auch die Rechte von Opfern (vgl. §§ 66 ff iVm § 65 Z 1 StPO) zu beachten sein.

Zu den Fragen 2 und 8:

- *2. Gedenken Sie in diesem Fall mit einem Erlass alle staatsanwaltlichen Behörden anzuweisen, entsprechend den neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und der geschilderten Judikatur bei der Anwendung der §§ 178 und 179 StGB zu handeln und damit HIV-Positive nicht weiter zu diskriminieren?*
 - a) *Wenn Sie Frage zwei mit nein beantworten: warum nicht?*

- *8. Welche Maßnahmen sehen Sie darüber hinaus für notwendig, um die Diskriminierung von HIV-positiven Personen in unserer Gesellschaft zu verhindern?*

Trotz hervorragender Therapiemöglichkeiten sind Menschen mit HIV weiterhin in allen Lebensbereichen von Stigmatisierung und Diskriminierung betroffen. Vorurteile und fehlendes Wissen rund um HIV können zu Diskriminierung führen. Ein Schlüsselaspekt zur Bekämpfung von Diskriminierung ist daher die Aufklärung zum Thema HIV. Die österreichischen Aidshilfen leisten hierbei großartige Arbeit und beschäftigen sich aktiv mit dem Thema der Diskriminierung, um gezielte Gegenmaßnahmen zu implementieren.

Die aus Anlass dieser schriftlichen Anfrage eingeholten Berichte der Staatsanwaltschaften zeigen, dass sich diese der anfragegegenständlichen Problematik bewusst sind und bei der strafrechtlichen Beurteilung die aktuelle medizinische Forschung berücksichtigen. Auch an das Bundesministerium für Justiz wurden in den letzten Jahren keine Fälle in diesem Kontext herangetragen. Aufgrund der eindeutigen Kommentierungen der Tatbestände nach §§ 178 und 179 StGB und der Erörterung aktueller Forschungsergebnisse der Medizin auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur ist zu erwarten, dass die Staatsanwaltschaften und Gerichte diese auch in künftigen Entscheidungen beachten.

Zu den Fragen 3 bis 6:

- *3. Gibt es in Ihrem Ressort statistische Daten darüber, gegen wie viele HIV-positive Personen seit 2016 wegen §§ 178f StGB Anklagen eingebracht wurden und wenn ja: wie lauten diese Daten aufgeschlüsselt nach Jahren und Tatbestand?*
- *4. Gibt es in Ihrem Ressort statistische Daten darüber, wie viele HIV-positive Personen seit 2016 wegen §§ 178f StGB rechtskräftig verurteilt wurden und wenn ja: wie lauten diese Daten aufgeschlüsselt nach Jahren und Tatbestand?*
- *5. Gibt es in Ihrem Ressort statistische Daten darüber, wie viele HIV-positive Personen trotz Vorliegens einer antiretroviralen Therapie, durch die die Virenlast unter der Nachweisgrenze liegt, trotzdem nach §178f StGB gerichtlich verfolgt, angeklagt oder rechtskräftig verurteilt wurden?*
- *6. Falls es rechtskräftige Verurteilungen gegen HIV-positive Personen trotz Vorliegens einer antiretroviralen Therapie und Virenlast unter der Nachweisgrenze gegeben haben sollte: sehen Sie in solchen Fällen Schritte in Richtung Rehabilitation der Betroffenen für angebracht?*
- *7. Wenn Sie Frage sechs mit ja beantworten: Welche Schritte in Richtung Rehabilitation sind Sie bereit zu setzen beziehungsweise halten Sie darüber hinaus für angebracht?*

Dazu steht mir kein Datenmaterial zur Verfügung, weil diese Kriterien (Beschuldigter HIV-positiv, antiretrovirale Therapien) in der Verfahrensautomation Justiz nicht erfasst werden.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

